This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 215 133

HILLEBRANDT

DIE UNBERECHTIGTE ERHEBUNG EINER FREMDEN SPARKASSENFORDERUNG

1896

GER
933
HIL

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

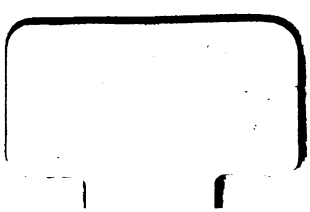

Digitized by Google

Die unberechtigte Erhebung einer fremden Sparkassenforderung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt von

Hans von Hillebrandt
Referendar.

Greifswald.
Druck von Julius Abel.
1896.

Juristisches Leihinstitut
uchhandlung und Antiquariat
echts- u. Staatswissenschaft
von
truppe & Winckler
Berlin N.W.
Dorotheenstrasse 82
gegenüber dem Central-Hôtel.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Seinen lieben Eltern

Digitized by Google

in Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

Litteratur.

Aarons, Beiträge zur Lehre von der negotiorum gestio, 1860.
Brinz, Pandekten, 2. Aufl.
Brinkmann, Verhältnis der actio communi dividundo und actio negotiorum gestorum, 1855.
Chambon, negotiorum gestio, 1848.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl.
Corpus juris civilis, ed Mommsen-Krüger.
Corpus juris glossatum, Tom. I.
Dankwardt, negotiorum gestio, 1855.
Dernburg, Pandekten, 4. Aufl.
Donelli, Commentar. jur.. civ. vol. IX.
Endemann, Handbuch des Handels-, Wechsel- und Seerechts, 1882.
Entscheidungen des R.-G. in Civilsachen, Band 1, 4, 7, 10, 13, 14, 25.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, Band 2, 3, 22.
Gerber, Deutsches Privatrecht, 1878.
Glück, Ausführliche Erläuterungen der Pandekten, V, XIII.
Grotefend, Die Gesetze und Verordnungen nebst den sonstigen Erlassen für den preußischen Staat und das Deutsche Reich, I.
Ihering, Abhandlungen aus dem röm. Recht.
Ihering, Jahrbücher für Dogmatik, X.
Köllner, obligatio neg. gest., 1856.
Kritische Vierteljahrsschrift, Heidelberg 1857, Band 4.
Mommsen, Erörterungen aus dem Obligationenrecht, I.
Monroy, Vollmachtlose Ausübung fremder Vermögensrechte, 1878.
Mühlenbruch, Pandekten 1841.
Pfersche, Bereicherungsklagen, Wien.
Puchta, Pandekten, 12. Aufl.
Rehbein, Entscheid. des vormaligen preußischen Obertribunals auf dem Gebiete des Zivilrechts, I, II.

Digitized by Google

Savigny, System des heutigen römischen Rechts, V.
Seufferts Archiv 14, 35, 37, 41, 42.
Seuffert, Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich.
Sintenis, Das praktische gemeine Zivilrecht, 1861.
Thöl, Handelsrecht, 1879.
von Vangerow, Pandekten, 7. Aufl.
Voet, Joh., Comment. ad Pandectas.
Willenbücher, Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, für die Praxis erläutert, 1891.
Windscheid, Pandekten, 7. Aufl.
Witte, Bereicherungsklagen des gemeinen Rechts, Halle 1859.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 6.
Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Band 14.
Zimmermann, echte und unechte negotiorum gestio.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

§ 1. Die Ausübung eines fremden gewöhnlichen Forderungsrechtes in dem Glauben, daß dem Handelnden die Forderung selbst zustehe.

a) einfache Einziehung der Forderung

b) Ausübung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils.

§ 2. Die gutgläubige Ausübung einer fremden Sparkassenforderung.

a) im Besitz des Sparkassenbuchs.

b) durch Aufgebotsverfahren und Ausschlußurteil.

§ 3. Die im Falle des § 2 dem wirklich Berechtigten zustehende Klage und ihre Begründung.

Digitized by Google

Digitized by Google

§ 1.

Die Ausübung eines fremden Forderungsrechts in dem Glauben, daß dem Handelnden die Forderung selbst zustehe.

a) einfache Einziehung der Forderung.

Die unberechtigte Ausübung einer fremden Sparkassenforderung läßt sich allgemeiner als die vollmachtlose Ausübung eines fremden Vermögensrechtes bezeichnen.

Die besondere Natur dieses Vermögensrechts, welche ihrerseits wieder mit der rechtlichen Natur der Sparkassenbücher im Zusammenhange steht, möge hier einmal zunächst ganz außer Acht gelassen werden, um zunächst diejenige Rechtslage und die Rechtswirkungen festzustellen, welche die Realisierung eines vermeintlichen gewöhnlichen Forderungsrechts hervorbringen würde.

Das römische Recht hatte wohl eine prinzipielle Trennung dieser Fälle von denjenigen anderen vorgenommen, in denen es sich um die Geltendmachung vermeintlicher dinglicher Rechte handelte.

Entsprechend der besonderen Beschaffenheit der Obligation, deren Geltendmachung der Regel nach nur bei einer Person, dem Gläubiger, steht, und die sich auch nur gegen eine andere bestimmte Person, den Schuldner, richtet, erkannte man die Ausübung eines fremden Forderungsrechts nicht als für den Gläubiger verbindlich an.

So z. B. l. 38 D. de neg. gest. 3,5. Gaius.

Solvendo quisque pro alio licet invito et ignorante liberat eum; „quod autem alicui debetur alius sine voluntate ejus non potest jure exigere; naturalis enim simul et civilis ratio suasit alienam condicionem etiam ignorantis et inviti nos facere deteriorem non posse."

Die Stelle lehnt also die vollmachtlose Einklagung einer fremden Schuld schlechthin ab, weil niemand unbefugt die Vormögenslage eines andern verschlechtern sollte. Dies Recht steht nur dem Gläubiger zu, der allein die Leistung fordern kann.

Digitized by Google

Die Möglichkeit, für einen Schuldner an dessen Gläubiger zu leisten, welche der erste Satz der Quellenstelle statuiert, kann natürlich nicht als Durchbrechung dieses Grundsatzes angesehen werden.

Andererseits können wir aus einer anderen Stelle entnehmen daß die Ausübung fremder dinglicher Rechte nicht in gleicher Weise ohne Einfluß auf das Recht des wirklich Berechtigten blieb.

l. ult. D. de neg. gest. 3,5. Africanus:

Si rem, quam servus venditus subripuisset a me venditore, emptor vendiderit eaque in rerum natura esse desierit: de pretio negotiorum gestorum actio mihi danda sit.

In dieser Stelle haben wir es mit einer in fremdem Eigentume stehenden Sache zu thun, welche veräußert wurde, natürlich von einer unberechtigten aber gutgläubigen Person. Der Eigentümer kann den Veräußerer hier, falls die Vindikationsmöglichkeit abgeschnitten ist, einfach als seinen negotiorum gestor betrachten.

Von der Ausübung eines fremden Forderungsrechtes unterscheidet sich dieser Fall dadurch, daß dem wahren Eigentümer in der l. ult. cit. die Verfügung über die Sache thatsächlich genommen ist, daß er zu ihrer Wiedererlangung, oder um Schadensersatz zu erhalten, erst klagen muß, während nach dem grundsätzlichen Wesen der Obligation das Recht eines Gläubigers durch Zahlung des Schuldners an einen vermeintlichen Gläubiger garnicht berührt wird.

Zwischen demjenigen also, der eine fremde Forderung unberechtigt, wenn auch gutgläubig eingezogen hat und dem wahren Gläubiger entstehen keinerlei rechtliche Beziehungen; das Verhältnis zwischen wahrem Gläubiger und Schuldner wird überhaupt nicht tangiert: Wenn der Gläubiger klagt, muß der Schuldner noch einmal zahlen, hat dann allerdings gegen den vermeintlichen Gläubiger eine condictio indebiti.

In der Litteratur wird heute kaum über diese Entscheidung gestritten. Zimmermann[1]) und Monroy[2]), die den Fall behandeln, urteilen beide in der angegebenen Weise.

[1]) Zimmermann, echte und unechte neg. gest. S. 57.

[2]) Monroy, vollmachtlose Ausübung fremder Vermögensrechte S. 121.

Digitized by Google

Auch das Reichsgericht vertritt diesen Standpunkt:[1]) Es hatte jemand in der Subhastation ein Grundstück gekauft, dessen Gebäude durch Feuersbrunst zerstört waren. Der Käufer stellte dieselben wieder her und erhielt darauf die Versicherungssumme ausgezahlt. Jetzt machte ein Hypothekengläubiger, der bei der Zwangsversteigerung ausgefallen war, Rechte an jener Versicherungssumme geltend und klagte gegen den Käufer auf Herauszahlung des Geldes. Die Klage wurde abgewiesen. Unter den Gründen finden wir folgende Ausführungen: „Hat die Versicherungsgesellschaft — d. i. der Schuldner in dem betreffenden Falle — an einen nicht Berechtigten gezahlt, so besteht das Forderungsrecht des Klägers, wenn es vor der Zahlung bestanden hat, unbeschadet durch die letztere fort."

a) Ausübung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils.

Wie ändert sich nun die Sachlage, wenn auf Grund eines rechtskräftigen Urteils die Zahlung an den vermeintlichen Gläubiger geleistet ist?

Die Quellen entscheiden hier folgendermaßen.

l. 36 D. fam. ercisc. 10,2. Paulus: Qui ex asse heres erat si cum putaret se Titium coheredem habere acceperit judicium et condemnationibus factis solverit pecuniam, quoniam ex causa judicati solvit repetere non potest. Sed tu videris eo moveri quod non est judicium familiae erciscundae nisi inter coheredes acceptum. Sed quamvis non sit judicium, tamen sufficit ad impediendam repetitionem, quod quis se putat condemnatum. Quod si neuter eorum heres fuit, sed, quasi heredes essent, acceperint familiae erciscundae judicium, de repetione idem in utrisque dicendum est, quod diximus in altero. Plane si sine judice diviserint res, etiam condictionem earum rerum, quae ei cesserunt, quem coheredem esse putavit,

[1]) Entscheidung d. R. G. i. Zivilsachen, X. S. 241.

Digitized by Google

qui fuit heres, competere dici potest; non enim transactum inter eos intellegitur, cum ille coheredem esse putaverit.

Ferner kommt hier in Betracht:

l. 74 § 2 D. de jud. 5,1 Julian:

Cum absentem defendere vellem judicium mortuo jam eo accepi condemnatus solvi: quaesitum est, an heres liberaretur, item quae actio mihi adversus eum competeret; respondi judicium qnod jam mortuo debitore per defensorem ejus accipitur nullum esse et ideo heredem non liberari, defensorem autem, si ex causa judicati solverit, repetere quidem non posse, negotiorum tamen gestorum ei actionem competere adversus heredem: qui sane exceptione doli mali tueri se possit, si ab actore conveniatur.

Der in diesen beiden Stellen ausgesprochene Satz, daß die Kondiktion einer auf Grund eines Urteils gezahlten Nichtschuld unmöglich sei, findet sich auch noch in l. 29 § 5 D. 17,1 Ulpian: und in l. 1 C. de cond ind. 4, 5.

Ueber die Gründe, welche die Römer zu dieser Bestimmung veranlaßten, über ihren Umfang und über die Frage ihrer heutigen praktischen Bedeutung ist lebhaft gestritten worden.

Was zunächst einmal die fraglichen Gründe angeht, so sind über diese die verschiedensten Ansichten aufgestellt worden.

Vielfach hat man angenommen, daß die Zahlung nach erfolgter Verurteilung als Zahlung auf Grund eines Vergleichs aufzufassen sei.

Der Verurteilte habe lieber gleich die einfache Summe zahlen wollen, als sich der Möglichkeit aussetzen, nach dem Satze „lis infitiando crescit in duplum“ das doppelte leisten zu müssen.

Diese Ansicht findet sich namentlich in der älteren Litteratur, z. B. bei Voet[1]):

„cessat autem variis in casibus facultas condicendi indebiti soluti: puta, quotiens solutio facta est illis ex causis, in

[1]) Joh. Voet, Comment. and Pand. ad lib. XII. tit. VI. § 15.

Digitized by Google

quibus lis infitiando in duplum crescit, eo quod ab initio simplum solvere maluisse censetur quam per infitiationem sese periculo condemnationis in duplum exponere, atqui ita super duplo quasi transegisse."

Aehnlich äußert sich Glück[1]) und noch in neuerer Zeit wird diese Ansicht von Vangerow[2]) und Witte[3]) vertreten.

Es mag nun freilich in manchen Fällen so gelegen haben, wie diese Meinung es annimmt, aber wohl in ebensoviel Fällen hat weder der Schuldner, welcher verurteilt war an dem Bestehen seiner Schuld an den Kläger gezweifelt, noch der Gläubiger, d. h. natürlich der vermeintliche, an seiner Berechtigung gegenüber dem Schuldner. Hier konnte an eine vergleichsweise Zahlung doch kaum gedacht werden. Man würde wahrscheinlich, wenn eine Vergleichspräsumtion die Bestimmung veranlaßt hätte, einen weniger allgemeinen Satz aufgestellt haben.

Eine andere Ansicht führt die fraglichen Stellen auf das Bestreben der Römer zurück, der leichtfertigen Anfechtung richterlicher Urteile Schranken zu ziehen. Man habe solche Anfechtung nur im Wege der Appellation und der ihr gleichgestellten Nichtigkeitsbeschwerde zulassen wollen, unter der Gefahr einer Verurteilung in duplum, nicht aber durch die einfache condictio indebiti, welche im ungünstigsten Falle als unbegründet zurückgewiesen wurde. In diesem Sinne nennt Windscheid[4]) die römischen Vorschriften rein prozessuale. Ihm schließt sich Pfersche[5]) an.

Ohne Frage werden derartige Erwägungen im Spiel gewesen sein, aber sie können wohl nicht die Grundlage für die Sätze gebildet haben, da sich die Verurteilung in duplum im Falle der Abweisnng der Nichtigkeitsbeschwerde bei Justinian nicht mehr findet, wohl aber das Kondiktionsverbot einer Urteilsschuld.

---

[1]) Glück, Band XIII. S. 94.
[2]) Vangerow, Pand. 7. Aufl. S. 394.
[3]) Witte, Bereicherungsklagen. S. 94 sqq.
[4]) Windscheid, Pand. 7. Aufl. II. § 426. Anm. 17.
[5]) Pfersche, Bereicherungsklagen. S. 121—12[illegible].

Digitized by Google

Die m. E. richtige Ansicht gründet die fraglichen Stellen einfach auf die Sätze über die Rechtskraft des Urteils im bürgerlichen Recht.

Ist ein Urteil einmal rechtskräftig geworden, so kann dasselbe in Rom nur in bestimmter Art angefochten werden, bei einer auf Grund eines Urteils erfolgten Zahlung an einen Putativgläubiger nur im Wege der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde.

Diese letztere Anfechtungsmöglichkeit spricht l. 11 D. de app. 49,1 aus: Ulpian: Cum ex causa judicati soluta esset pecunia ex necessitate judicis ab eo qui appellatione interposita meruerit meliorem sententiam recipere eum pecuniam, quam solvit, oportebit.

Im übrigen wirkt die materielle Rechtskraft des Urteils d. h. das in dem Prozeß rechtskräftig Entschiedene wird zum Recht, welches nicht mehr angegriffen werden kann. Aus diesem Grunde ist eine condictio unmöglich.

Diese Ansicht, wie wir sie bei Rudorff[1]) vertreten finden, hat noch insofern etwas für sich, als auch die Quellen, welche sonst die Motive zu den Bestimmungen nicht erörtern, hervorheben[2]), daß „propter auctoritatem rei judicatae" die Kondiktion einer Urteilsschuld ausgeschlossen sei.

Aus den verschiedenen Standpunkten in dieser Streitfrage folgt mit Notwendigkeit auch eine Abweichung der einzelnen Ansichten in der Beurteilung des Umfanges der römischen Bestimmungen.

Die Anhänger der Vergleichstheorie können den Vergleich auch in dem Falle präsumieren, daß jemand auf Grund eines vermeintlichen Urteils geleistet hat.

Wenn man dagegen die Sätze als prozessuale auffaßt, oder, wie wir es gethan haben, dieselben aus der Bedeutung eines „rechtskräftigen" Urteils ableitet, wird man eine solche Ausdehnung ablehnen müssen.

---

[1]) Rudorff i. d. Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft XIV, S. 331 sqq.
[2]) l. 29, § 5 D. mand. 17,1.

Digitized by Google

Im Falle der Windscheid'schen prozessualen Auffassung, daß die Anfechtung einer ex causa judicati gezahlten Nichtschuld nur unter Gefahr einer Verurteilung in duplum, nicht im Wege der condictio indebiti zulässig gewesen sei, muß man sich in dem angegebenen Sinne wohl deshalb entscheiden, weil gegen ein nicht vorhandenes Urteil doch niemals eine Nichtigkeitsbeschwerde gegeben sein kann und somit auch keine Verurteilung in duplum stattHaben kann.

Unsere Theorie der Rechtskraft aber fußt ja gerade auf einem „formell rechtskräftigen" Urteil, welches seinerseits die materiellen Wirkungen hervorbringt, muß also die condictio gegenüber dem blos vermeintlichen Urteil mit Bestimmtheit zulassen.

Die Quellen sprechen sich über den Grund des Ausschlusses der condictio indebiti, wie wir schon sahen, nur oberflächlich und nicht unzweifelhaft aus.

Ueber den Umfang des Ausschlusses finden wir zwei anscheinend widersprechende Entscheidungen:

a) l. 36 D. fam. ercisc. 10, 2. Paulus:

Sed quamvis non sit judicium tamen sufficit ad impediendam repetitionem, quod quis se putat condemnatum.

b) l. 5 § 1 D. de act. empt. vend. 19, 1. Paulus:

... quemadmodum si falso existimans se damnatum dare, promisisset, agentem doli mali exceptione summoveret.

Vangerow[1]) und Witte,[2]) die wir ja schon als Anhänger der Vergleichstheorie genannt haben, ebenso wie Dernburg,[3]) welcher sich über die Gründe für den Ausschluß der condictio nicht äußert, wollen die l. 36 cit. so verstanden wissen, daß auch die Annahme eines thatsächlich nicht vorhandenen Urtheils zum Ausschluß der condictio hinreicht. Witte macht allerdings Einschränkungen, indem er die fragliche Ausdehnung nur dann für zulässig erklärt, wenn dem Beklagten durch Anhängigmachen der Klage, ins-

[1]) Vangerow, l. c.

[2]) Witte, a. a. O. S. 95, 96.

[3]) Dernburg, Pand. 4. Aufl. II. § 141. Anm. 22.

Digitized by Google

besondere der actio judicati, bereits die Verurteilung in duplum drohe, dann aber für unzulässig, wenn eine solche Gefahr noch in der Ferne liege.

Er sucht auf diese Weise die l. 36 cit. mit der l. 5 § 1 cit. zu vereinigen, indem er in jener Stelle die Gefahr schon als eine unmittelbar drohende ansieht, während er in dieser die Sachlage noch für unbedenklicher hält.

Vangerow und Dernburg äußern sich zu einer Lösung dieser Frage nicht.

Vielleicht könnte man mit Brinz[1]) eine Erklärung des Widerspruchs dahin annehmen, daß nur die l. 5 cit. die faktisch geschehene Fällung eines Urteils nicht unterstelle, während in der l. 36 cit. das Zugrundeliegen eines „nichtigen Urteils", keines gültigen, jene weitere Entscheidung diktire.

Bestimmtes läßt sich aber m. E. über die Aufklärung der verschiedenen Quellenaussprüche nicht angeben. Es kann hier auch leicht eine Antinomie vorliegen.

Aus dem Quellenmaterial kann demnach die Entscheidung über den Umfang und Anlaß des Ausschlusses der condictio indebiti nicht entnommen werden. Man muß deshalb auf innere Gründe rekurrieren, und diese sprechen für die Einschränkung des Ausschlusses auf den Fall wirklich vorhandenen Urteile. Denn da die Vergleichstheorie als in vielen Fällen unzutreffend abgelehnt werden muß, läßt sich ein plausibler Grund, die condictio indebiti bei bloßer irrthümlicher Annahme eines Urteils zu versagen, nicht entdecken.

Bei der Beurteilung der heutigen praktischen Bedeutung des Condictionsverbots sind u. E. zunächst die Grundsätze der C.P.O. maßgebend, soweit es sich nämlich um condictio indebiti gegen wirklich vorhandene rechtskräftige Urteile handelt.

Nach diesem Gesetz kann ein rechtskräftiges Urteil nur unter den Voraussetzungen der §§ 542, 543 angefochten werden.

---

[1]) Brinz, Pand. S. 546, 547. Anm. 28. — cf. Sintenis, das prakt. gem. Civilrecht. II. S. 527. Anm. 46.

Digitized by Google

Im Uebrigen wird das einmal rechtskräftig Abgeurtheilte zum materiellen Recht.

So entscheidet auch das Reichsgericht.[1])

Die Konsequenzen des aufgestellten Satzes sind folgende:

Der Schuldner, welcher auf Grund eines rechtskräftigen Urteils an einen vermeintlichen Gläubiger zahlte, kann sich einer erneuten Klage des wahren Gläubigers nicht entziehen. Er kann aber auch das früher gegenüber dem Putativgläubiger erlassene Urteil nicht anfechten, wenn und insoweit keine der Bedingungen der §§ 542, 543 C.P.O. erfüllt ist.

Eine andere Möglichkeit, das Geleistete im Klagewege zurückzuerhalten, besteht nicht, da nach den zitirten Paragraphen nur die Restitutions- oder die Nichtigkeitsklage zur Annullirung eines rechtskräftigen Urteils führen können, jede andere Klage, wie z. B. die condictio indebiti, aber unzulässig ist.

Gegen wirklich vorhandene rechtskräftige Urteile ist demnach infolge der Bestimmungen der C.P.O. die condictio indebiti unbedingt ausgeschlossen.

Die weitere Frage, ob heute die condictio bei Zahlung auf ein nur vermeintliches Urteil zustehe, wird durch die C.P.O. nicht berührt.

U. E. muß man dieselbe aus den bei der Erörterung dieser Frage angegebenen Gründen bejahen.

Die Entscheidung der R.C.P.O. über den Ausschluß der condictio enthält unverkennbar eine Härte, aber man wird sie mit Rücksicht auf die Notwendigkeit eines strengen Prinzips bezüglich der Rechtskraft aufrecht erhalten müssen.

Der Zweck dieses Grundsatzes, einmal dem Prozessiren ein Ziel zu setzen und erledigte Sachen nicht wieder den ganzen Instanzenzug durchlaufen zu lassen, muß jenen Nachteilen gegenüber den Ausschlag geben, zumal ein Fall, wie der hier erörterte mit allen seinen Besonderheiten in der Praxis ein äußerst seltener sein dürfte.

[1]) Entsch. d. R.G. I, S. 94 ff.

Digitized by Google

§ 2.

Die gutgläubige Ausübung einer fremden Sparkassenforderung.

Der Grundgedanke, welcher die ganzen bisherigen Ausführungen durchzieht, der Gedanke, daß die Obligation nur rechtliche Beziehungen einer Person zu einer bestimmten anderen begründe, ist nun schon im römischen Recht an einigen Stellen durchbrochen.

Der Umfang der Ausnahmefälle ist streitig, und es würde uns zu weit führen, wenn wir auf diese Kontroverse eingehen wollten.

Uebereinstimmend nimmt man aber in der l. 13 § 13 D. de act. empt. 19,1 an, daß die Ausübung eines Forderungsrechtes durch einen Unberechtigten auch für den wirklich Berechtigten wirksam sein könne.

Die Stelle lautet:

Item si quid ex operis servorum vel vectenis jumentorum vel navium quaesitum est, emptori praestabitur.

Die Früchte also, die der Verkäufer einer Sache nach dem Verkaufe aber vor der Tradition aus derselben zieht, gelten als für den Käufer gezogen. Dieser kann nicht z. B. Mietgelder noch einmal einziehen und die Handlung seines Verkäufers als für sich unverbindlich ansehen.

Den Grund für diese Abweichung von dem früher dargelegten Prinzip findet man allgemein darin, daß man die verkaufte Sache nicht mehr als dem Verkäufer gehörig ansieht und seine Maßnahmen daher als negotiorum gestio auffaßt[1]).

Im ausgebildeten Verkehr der Gegenwart müssen wir häufiger eine Durchbrechung der aufgestellten Regeln anerkennen. Hier läßt sich die subjektive Gestaltung der römischen Obligation nicht mehr aufrecht erhalten[2]). Namentlich der Verkehr mit Inhaberpapieren

[1]) vergl. Monroy, a. a. O. S. 114 ad I. Mommsen, Erörterungen I. S. 132 ad I. Jhering, Abhandlungen 1, S. 75.

[2]) Senff. Archiv, Band 45, No. 205, [N.F. XII. p. 294].

Digitized by Google

oder solchen Papieren, die alternativ oder mit gewissen Beschränkungen die Inhaberklausel tragen, stellt diese Forderung. Von der Realisierung eines Papiers der letzteren Art durch einen vermeintlichen Gläubiger wollen wir nun ausführlich sprechen.

Die Geltendmachung einer solchen Forderung ist auf zweierlei Weisen denkbar, durch die Präsentation des Sparkassenbuches, falls man sich im Besitz desselben befindet oder durch Einwirkung eines Ausschlußurteils in Gemäßheit des § 850 C.P.O., falls der Ausübende nicht im Besitz des Buches ist.

a) Im Besitz des Sparkassenbuches.

Die Gestaltung der Rechtslage, falls der Ausübende das Buch präsentiert, ergiebt sich aus der rechtlichen Natur der Sparkassenbücher und wir müssen daher an erster Stelle diese klarzulegen suchen. Wir legen dabei das preußische Sparkassenreglement v. 12. XII. 1838 zu Grunde.

Sparkassenbücher sind zunächst einmal Urkunden über eine bei der Sparkasse gemachte Einzahlung, in denen der Einzahlende namentlich genannt ist.

Das Reglement[1]) betreffend die Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. XII. 1838 bestimmt darüber:

[2]) „Die Sparkassenbücher sind unter fortlaufender Nummer auszustellen, dergestalt, daß die Bücher der Kasse hinsichtlich der Nummer und des Einlagebetrages den den Einlegern ausgehändigten Sparkassenbüchern entsprechen. In beiden ist der Name des Einlegers einzutragen."

Trotz dieser Eigenschaft der Sparkassenbücher können wir dieselben nicht unter die Rektapapiere rechnen.

Endemann[3]) nennt sehr zutreffend Rektapapiere: „diejenigen

---

[1]) Grotefend, Gesetze und Verordnungen etc. Band I, S. 251 sqq.

[2]) s. insbes. a. a. O., ad 14.

[3]) Endeman, Handbuch des deutschen Handels-Wechsel-Seerechts II. S. 178.

Digitized by Google

auf den Namen lautenden Wertpapiere, welche nicht die Ordreklausel oder die alternative Inhaberklausel tragen."

Bei den Sparkassenbüchern müssen wir nun aber eine Inhaberklausel wenigstens in dem Sinne feststellen, daß die Sparkasse „ein Recht" hat, jedem Inhaber des Buches zu leisten.

Diese Bestimmung genügt, um eine Unterordnung unter die Rektapapiere, bei denen nur dem in ihnen Benannten gezahlt werden darf, unmöglich zu machen.

Das Reglement bestimmt über jenes Recht der Sparkasse: daß die Kommunen „berechtigt" sein sollen, in ihre Statuten den Satz aufzunehmen:

[1]) „daß jedem Inhaber des Sparkassenbuches der Betrag ohne weitere Legitimation werde ausgezahlt werden, und die Kommune nach Einlösung desselben dem Einzahlenden oder dessen Erben keine weitere Gewähr leiste, dafern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt sei."

Von dieser Befugnis haben nun die Sparkassen in der oben bezeichneten Art und Weise Gebrauch gemacht. Freilich ist dies nur eine „Befugnis" der Sparkassen, von welcher Gebrauch zu machen dieselben nicht gezwungen werden können. De facto dürften aber kaum derartige Ausnahmen vorkommen, so daß sich damit die Auffassung der rechtlichen Natur der Sparkassenbücher als Namenpapiere erledigt.

Die Sparkassenbücher werden nun aber auch trotz jener Annäherung an die Inhaberpapiere keineswegs zu diesen zu zählen sein.

Dies ist namentlich gegenüber einer Entscheidung[2]) des Reichsgerichts vom 2. 7. 1880 zu betonen, die die „Möglichkeit" zugestanden hat, Sparkassenbücher als Inhaberpapiere auszustellen, da ein entgegenstehender Satz des gemeinen Rechts nicht existiere.

Richtig ist allerdings, daß Sparkassenbücher auch ausgestellt werden können, ohne den Namen des Berechtigten zu nennen.

---

[1]) Reglement a. a. O., ad 14, Abs. 2.

[2]) Seuffert's Archiv, Band 35. No. 78.

Digitized by Google

Hieraus aber gleich auf die Qualität als Inhaberpapiere zu schließen, möchte ich für bedenklich halten.

Mit Recht weist eine Entscheidung[1]) des O.L.G. zu Rostock darauf hin, daß in dem Fehlen des Namens nicht ein sicheres Kennzeichen, sondern nur ein Indiz für die Qualität der Bücher als Inhaberpapiere gefunden werde, welches durch überwiegende entgegenstehende Momente beseitigt werden könne. Es sind nun genügend Momente vorhanden, welche selbst den nicht auf einen bestimmten Namen ausgestellten Sparkassenbüchern die Qualität als Inhaberpapiere benehmen.

1. Der Schuldner, welcher sich durch Ausstellung eines Inhaberpapiers zur Zahlung einer Summe verpflichtet, hat kein Recht, die Legitimation des Präsentanten zur Ausübung des verbrieften Rechts zu prüfen, er würde vielmehr jede Prüfung auf seine eigene Gefahr vornehmen.

Anders steht es, wie schon betont wurde, mit den Sparkassenbüchern.

Hier ist die fragliche Bestimmung nur zum Zwecke der Verkehrserleichterung[2]) erlassen, ohne damit der Sparkasse das Recht zu nehmen, eine Legitimation zu verlangen.

Das Reichsoberhandelsgericht[3]) hat dies folgendermaßen formuliert:

„Der Inhaber als solcher hat kein Recht auf Zahlung, wohl aber der Schuldner ein Recht auf Zahlung an den bloßen Inhaber. Die Inhaberklausel will hier nicht den Inhaber der Legitimierung, sondern den Schuldner der Legitimationsprüfung überheben".

2. Man hat ferner die Art der Uebertragung für den Beweis der Eigenschaft als Inhaberpapier ausnutzen wollen, indem man auf den mehrfach vorhandenen statutarischen Bestimmungen der Sparkassen fußte, sofern diese eine Zessionsurkunde oder andere Förmlichkeiten für überflüssig erklären. Danach, meinte man, könnten

[1]) Seuffert's Archiv, Band 42. No. 319.
[2]) Reglement, a. a. O. ad. 14. Abs. 2.
[3]) Entsch. des R.O.H.G. III. S. 342.

Digitized by Google

Sparkassenbücher durch einfache Tradition übertragen werden. M. E. lassen sich derartige Schlüsse aus den fraglichen Bestimmungen nicht ziehen:

„Sparkassenbücher sind Urkunden über Forderungen auf Rückzahlung eines Darlehns“ [1]).

Es ist also nicht ersichtlich, warum eine Abtretung der Rechte aus einem Sparkassenbuch im Gegensatz zu anderen Forderungsrechten durch einfache Tradition möglich sein solle.

Die Bestimmungen des Statuts beweisen nicht das Gegenteil, sind vielmehr eine Konsequenz des Strebens nach einer Verkehrserleichterung.

Auch sie sind, wie jene Bestimmungen über die Legitimationsprüfung aus jenem Grunde erlassen, zu Gunsten der Sparkasse, nicht der Gläubiger derselben. Die rechtlichen Beziehungen zwischen diesen nnd ihren Rechtsnachfolgern werden dadurch nicht berührt. Vielmehr bedarf es, um das „Forderungsrecht“ des ersten Gläubigers auf eine andere Person zu übertragen, einer Zession.

In dem Falle wo die Sparkasse von ihrem Prüfungsrecht einmal Gebrauch machte, würde die praktische Notwendigkeit der Zession besonders erhellen.

Die Praxis des vormaligen preußischen Obertribunals steht durchaus auf diesem Standpunkt [2]).

3. Auch aus dem modernen Reichsrecht lassen sich Gründe gegen die Eigenschaft der Sparkassenbücher als gewöhnlicher Inhaberpapiere geltend machen. Dieselben können beispielsweise keineswegs den Schutz des Art. 307 H.G.B. in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit, sie vom dritten redlichen Besitzer zu vindizieren ist also nicht ausgeschlossen [3]).

Auch das Reichsgericht [4]) hat in dieser Weise erkannt, indem

---

[1]) Rehbein, Entsch. des vormaligen preuß. Obertribunals I. S. 121 Anm.

[2]) Rehbein I. S. 121. II. S. 253 Anm. S. 404—407, sowie 404 Anm. S. 743, 744.

[3]) Seuff., Arch. Band 42. No. 319.

[4]) Entsch. des R.G. in Zivils. X. S. 40.

Digitized by Google

es allerdings das Buch in dem konkreten Falle für kein Inhaberpapier erklärt, also einen allgemeinen Satz für Sparkassenbücher nicht aufstellt. Zugleich hat es entschieden, daß die Sparkassenbücher auch nicht zu den beweglichen Sachen im Sinne des Art. 306. H.G.B. zu zählen seien: „daß ein Sparkassenbuch eine Sache und daß diese Sache beweglich sei, ist nicht zu bestreiten. Aber der Ausdruck bewegliche Sachen des Art. 306 ist dem Sprachgebrauch des H.G.B. entsprechend enger zu interpretieren".

4. Aus dem Reichsrecht lassen sich endlich auch noch insofern Schlüsse gegen die bekämpfte Ansicht ziehen, als die Bestimmungen des C.P.O. § 843 sqq. für das Aufgebotsverfahren nicht Anwendung finden, wie es doch insbesondere nach § 849 für Inhaberpapiere festgesetzt ist. Es greifen vielmehr die besonderen statutarischen Bestimmungen Platz.

5. Mit Bezug auf die vom Reichsgericht vertretene Ansicht[1]), daß man eine Möglichkeit, Sparkassenbücher als Inhaberpapiere auszustellen, anerkennen müsse, da ein gemeinrechtlicher Satz nicht entgegenstehe, möge hier zum Schluß darauf hingewiesen werden, daß das ganze Sparkassenwesen in der Hauptsache eine Schöpfung partikularrechtlicher Gesetzgebung ist, die also doch in erster Linie ausschlaggebend ist. Diese steht aber der Auffassung als reine Inhaberpapiere durchaus ablehnend gegenüber[2])

Wollte man diese Möglichkeit aber einmal realisieren, so würden sich praktisch die Bedenken, Sparkassenbücher als reine Inhaberpapiere auf den Geldmarkt zu bringen, gewiß sehr bald geltend machen.

Wir haben also in dem Sparkassenbuch ein Papier, welches eine Mittelstellung zwischen dem Recta- und Inhaberpapier einnimmt, ein auf den Namen des Berechtigten lautendes Papier, welches zugleich dem Verpflichteten die Möglichkeit offen läßt, jedem Präsentanten mit liberierender Kraft zu zahlen.

Ueber den Namen, den man dergleichen Papieren geben könnte hat man in der Litteratur vielfach gestritten. Häufig finden wir

[1]) Seuff., Arch. Band 42. No. 78.

[2]) Vergl. z. B. das cit. Reglement vom 12. 12. 38.

Digitized by Google

dafür die Bezeichnung „hinkende oder unechte Namen- oder Inhaberpapiere“[1]). Andererseits kommt auch der Ausdruck „Legitimations- oder qualifizierte Legitimationspapiere“ vor[2]).

Aus der nun festgestellten rechtlichen Natur der Sparkassenbücher, ergiebt sich für die unberechtigte Ausübung einer Sparkassenforderung zunächst folgendes: Hat der Ausübende das Einlagebuch präsentiert und daraufhin die Einlage empfangen, so kann der wirklich zur Ausübung Berechtigte keine Ansprüche mehr an die Sparkasse geltend machen. Die Möglichkeit, sich schadlos zu halten steht ihm nur durch eine Klage gegen den Putativgläubiger offen.

Eine vollständige Umgestaltung der dargelegten Rechtslage würde nun freilich m. E. dann eintreten müssen, wenn der Sparkassenbeamte doloser Weise an die nicht berechtigte Person zahlte.

Wollte man sich allerdings an den Wortlaut der diesbezüglichen statutarischen Bestimmung streng binden, so würde man auch in diesem Falle Liberation der Sparkasse annehmen müssen, da ja dieselbe berechtigt ist, zu zahlen, ohne Legitimation zu verlangen.

Diese Auslegung würde aber dem Prinzip der Verkehrserleichterung auf Kosten der Billigkeit Rechnung tragen. M. E. darf man aber die Bequemlichkeit nur insofern berücksichtigen, als sie sich mit den Forderungen der Gerechtigkeit vereinbaren läßt.

Setzen wir einmal den Fall, daß der betreffende Beamte die Nichtberechtigung des Präsentanten sehr wohl kannte, aber, weil er mit dem wahren Gläubiger verfeindet war, dennoch, in der sicheren Voraussicht, daß bei Rückkehr des wahren Gläubigers von dem

---

[1]) Thöl, Handelsrecht § 217, 7.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts S. 114, 2.
Gerber, deutsches Privatrecht § 161.

[2]) Entsch. des R.G. in Zivils. IV. S. 40.
Entsch. des R.O.H.G. II. S. 316.
Rehbein, II. S. 758.
Stobbe, deutsch. Privatrecht III. S. 195.
Kuntze in der Zeitschr. für das ges. Handelsrecht; vergl. auch R.G. XVIII. S. 130, wo das R.G. Legitimationspapiere der obigen Art von denen trennt, welche lediglich zur Legitimation dienen sollen.

Digitized by Google

Empfänger der Leistung nichts mehr zu erlangen sein würde, und in der Absicht einen derartig schädigenden Erfolg herbeizuführen, die Zahlung gewährte.

Wenn sich nun die Sachlage in der That der Vermutung des Beamten gemäß gestaltete, wenn der Empfänger z. B. verarmte, so würde der wahre Gläubiger ganz leer ausgehen, wenn man die dolose Zahlung in der angegebenen Weise liberierend wirken läßt.

Gegen den Empfänger würde jedes Verfahren fruchtlos ausfallen, die Sparkasse würde aber ebenso wie in dem vorher behandelten Falle als passiv zur Klage Legitimierte garnicht in Betracht kommen.

Diese Konsequenzen dürfen nun aber aus jener statutarischen Bestimmung keineswegs gezogen werden. Recht und Billigkeit erfordern vielmehr, daß der Anspruch an die Sparkasse bei doloser Zahlung nicht erlischt. In dieser Weise entscheidet auch Endemann[1]): „Die mala fide geleistete Zahlung befreit nicht."

Aehnlich sagt Stobbe[2]): „Es ist wohl anzunehmen, daß, wo der Schuldner aus den Umständen des konkreten Falls den Verdacht schöpfen muß, daß auf Seiten des Inhabers ein injustus titulus oder dolus vorhanden ist, er nicht blos nicht verpflichtet, sondern auch nicht berechtigt ist, ihn zu leisten." Auch die Praxis teilt diese unsere Auffassung: In dem betreffenden Falle hatte der Kläger auf seinen Namen bei der Sparkasse eine Einlage von 1800 Mk. gemacht. Das darüber ausgestellte Sparkassenbuch hatte die Frau des Klägers bei der Trennung von ihrem Manne diesem entwendet und auch von der Sparkasse, obwohl Kläger gegen Auszahlung der Einlage an eine andere Person Protest erhob, und obwohl die Frau ihren unrechtmäßigen Besitz zugestand, das Geld ausgezahlt erhalten.

Die Sparkasse wurde unter folgender Begründung zur nochmaligen Zahlung an den Kläger verurteilt: Sobald der Verwaltung glaubhaft, insbesondere durch die eigene Aussage des dritten Inhabers, bekannt wurde, daß derselbe in Wahrheit auf eine Ver-

[1]) Endemann, a. a. O. II, S. 175.

[2]) Stobbe, a. a. O. III, S. 196.

Digitized by Google

fügung über die Einlage keinen Anspruch hatte und die von ihm aus eigenem vermeintlichen Recht geforderte Verabfolgung des eingelegten Geldes dem erklärten Willen des Darleihers zuwiderlief, hatte sie kein Recht, die Einlage an den dritten auszuzahlen und solchergestalt wissentlich eigenmächtiger Weise in die Rechte ihres Darleihers einzugreifen."[1])

b) **Ausübung durch Aufgebotsverfahren und Ausschlußurteil.**

Die Frage, ob die Sparkasse selbst für die Delikte ihrer Vertreter als juristische Person hafte oder diese persönlich in Anspruch zu nehmen seien, müssen wir mit der heute herrscheuden Ansicht[2]) im ersteren Sinne bejahen.

In den positiveu Resultaten im wesentlichen diesem Falle analog, wo der Putativgläubiger im Besitze des Sparkassenbuches ist, müssen wir jenen andern behandeln, wo derselbe nach vermeintlichem Verlust des Buches die Forderung durch Aufgebotsverfahren und Ausschlußurteil realisiert.

Es kommen hier, soweit das schon mehrfach zitierte Reglement nicht besondere Bestimmungen trifft, die Sätze der Civilprozeßordnung § 823 sqq. zur Anwendung.

Zunächst ist die Möglichkeit über ein Sparkassenbuch überhaupt ein Aufgebotsverfahren zu veranlassen — § 823 C.P.O. läßt dasselbe nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zu — durch unser Reglement gegeben — dasselbe bestimmt für alle Fälle des Verlustes, wo nicht[3]) die gänzliche Vernichtung des Buches auf eine nach dem Ermessen der Kassenbehörde überzeugende Art" dargethan ist, daß das verlorene Buch aufgeboten und amortisiert werden muß. Falls eine Bestreitung des Rechts an dem Sparkassenbuch nach dem in der gesetzlichen Form[4]) erlassenen Aufgebot nicht erfolgt,

---

[1]) Seufferts Archiv. Bad 42. No. 320 [N. F. XII. S. 459.]

[2]) Dernburg. Pand. I. S. 158, Windscheid I. S. 150. S. 151. Anm. 10.

[3]) Reglement, a. a. O., ad 15b.

[4]) ebenda ad 15 c. d. e.

Digitized by Google

kann auf Antrag ein Ausschlußurteil erlassen werden[1]), in welchem die Urkunde für kraftlos zu erklären ist.[2])

Eine Anfechtung des Ausschlußurteils in unserem Falle der Ausübung durch eine gutgläubige unberechtigte Person aus eben jenem Grunde, weil das Aufgebotsverfahren nur von einem vermeintlich Berechtigten veranlaßt wurde, ist unzulässig; eine solche ist auf die in dem § 843 C.P.O. aufgezählten Fälle beschränkt.

Bezüglich der Wirkung des Ausschlußurteils ist der § 850 C.P.O. maßgebend:

„Derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen."

Also auch im Falle der Realisirung des Rechts aus dem Sparkassenbuch durch Ausschlußurtheil kann durch den wahren Gläubiger ein Anspruch gegen die Sparkasse auf nochmalige Zahlung nicht geltend gemacht werden.

Diese Unmöglichkeit tritt bei diesem Thatbestande sogar noch schärfer hervor, als es bei Ausübung durch Präsentation des Einlagebuches der Fall war.

Hier ist nämlich in Gemäßheit des angezogenen § 850 die Sparkasse nicht nur zur Zahlung „berechtigt", sondern demjenigen, der das Ausschlußurteil erwirkt hat, gegenüber, sogar zu derselben „verpflichtet".

Im Falle einer dolosen Handlungsweise des Sparkassenbeamten würde m. E. allerdings auch hier ebenso wie im Falle der Präsentation eine Haftbarkeit der Sparkasse festzustellen sein.

§ 3.

Die Klage des wahren Gläubigers einer Sparkassenforderung gegen den vermeintlichen und ihre Begründung.

Nach diesen Ausführungen steht nun fest, daß unter normalen Verhältnissen die Sparkasse für eine Klage des wahren Gläubigers

[1]) Reglement, a. a. O., ad. f. Seuffert. C. P. O. für das deutsche Reich. § 829.

[2]) C.P.O. § 848.

Digitized by Google

als passiv Legitimirte garnicht in Betracht kommen kann.

Dagegen werden die Rechtsverhältnisse des wahren und des Putativgläubigers durch die dargestellten Wirkungen des Ausschlußurteils nicht tangiert. Es bestimmt sich also nach bürgerlichem Recht, inwieweit creditor verus gegen creditor putativus im Klagewege seine Ansprüche geltend machen kann.

So lautet auch ein Urteil des O.L.G. zu Dresden vom 28. 1. 1887.[1])

Der zu Grunde liegende Thatbestand ist der folgende: Kläger ist im Besitz eines Sparkassenbuches, von welchem Beklagte angenommen hat, daß es zum Nachlasse ihres verstorbenen mit dem Kläger gleichnamigen Bruders, dessen Erbin sie ist, gehöre. Sie hat daher ein Aufgebotsverfahren veranlaßt und auch ein Ausschlußurteil erwirkt, in dem das fragliche Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wurde. Das Sparkassenguthaben wurde der Beklagten hierauf gezahlt.

Das Urteil des genannten Gerichts erklärt die Sparkasse infolge des Ausschlußurteils für befreit, will aber im übrigen das einschlagende bürgerliche Recht die Frage beantworten lassen, „welche Folgen sich zu Gunsten des Klägers an die materiell unbefugte Einkassierung seiner Forderung anknüpfen."

Es wird daher an dieser Stelle nunmehr die Frage zu erledigen sein, welche Mittel nach bürgerlichem Recht zu dem gewünschten Erfolge verhelfen und wie dieselben in ihren Einzelheiten beschaffen sind.

I.

Wenn wir zunächst die römischen Quellen zu Grunde legen, so wird uns dies zu keinem direkten Resultat führen, da ein dem unseren unmittelbar entsprechender Fall daselbst nicht entschieden ist. Der Grund hierfür ist wohl einfach darin zu suchen, daß die Römer einen solchen nicht kannten. Die gutgläubige Einkassierung

[1]) Seuff. Arch. 42. Nr. 205.

Digitized by Google

einer fremden Forderung wirkte in Rom nicht zerstörend auf das Recht des wahren Gläubigers.

Für unsere Untersuchungen ist der Umstand aber gerade der hauptsächlichste, daß der wahre Gläubiger bei seinem Schuldner infolge besonderer Verhältnisse keine Befriedigung seiner Forderung mehr erlangen kann, sein Forderungsrecht dieser Person gegenüber vielmehr zerstört ist. Die Billigkeit drängt hier zu einer Klage gegen den Putativgläubiger.

Das römische Recht weist uns hier nun aber doch indirekt den Weg, den wir einzuschlagen haben, indem es Bestimmungen für solche Fälle trifft, in denen das Eigentumsrecht einer Person durch gutgläubigen, unberechtigten Eingriff mittelst Rechtshandlungen so verletzt ist, daß seine fernere Realisierung für den Eigentümer unmöglich wird und sich das Bedürfnis, dem letzteren eine entsprechende Entschädigung zu gewähren, geltend macht.

Hierher gehören:

1. l. ult. D. de neg. gest. 3,5. Africanus.

Si rem, quam servus venditus subripuisset a me venditore, emptor vendiderit eaque in rerum natura esse desierit, de pretio actio negotiorum gestorum mihi danda sit.

2. l. 23 D. de reb. cred. 12,1.

Si eum servum, qui tibi legatus sit quasi mihi legatum possederim et vendiderim mortuo eo posse te mihi pretium condicere Julianus ait quasi ex re tua locupletior factus sim.

Als nicht hierher gehörig möchte ich dagegen die l. 1. C. de reb. alien. 4, 51 ansehen: Si praesidi provinciae probatum fuerit Julianum nullo jure munitum servos tuos scientibus vendidisse, restituere tibi emptores servos jubebit. Quodsi ignoraverint et eorum facti sunt, pretium horum tibi solvere Julianum jubebet.

Auch in dieser Stelle handelt es sich zwar um den Verkauf eines Sklaven, der nicht im Eigentum des Verkäufers steht und im zweiten Satz auch um Ausschluß der Vindikation infolge Er-

Digitized by Google

hitzung, aber der Verkäufer ist hier m. E. in mala fide, wie die Worte „nullo jure munitum“ andeuten.

Im zweiten Satz der Stelle wird auch nur der gute Glaube der Käufer nicht der des Verkäufers vorausgesetzt. Ebenso möchte ich der l. 12 § 1 D. de distractione pignorum 20,5 mala fides supponieren. Die Stelle wird im weiteren Verlaufe der Abhandlung nach zu erörtern sein[1]).

Hier muß ich mich auf die Stellen beschränken, in denen es sich um einen „gutgläubigen“ Veräußerer handelt, da nur aus diesem Schlüsse für den Fall der gutgläubigen Einkassierung einer Sparkassenforderung gezogen werden können. Mit Recht glaube ich dagegen hierher noch die Bestimmungen der l. 2 u. 3 C. de quadr. joraen. 7, 37 und des § 14 J. de usuc. 2, 6 zeigen. Der letztgenannte, welcher die Sachentscheidung kürzer giebt als die angezogenen Codexstellen lautet:

Edicto divi Marci cavetur eum, qui a fisco rem alienam emit, si post venditionem quinquennium praeterierit, posse dominum rei per exceptionem repellere. Constitutio autem divae memoriae Zenonis bene prospexit his, qui a fisco per venditionem vel donationem vel alium titulum aliquid accipiunt, ut ipsi quidem securi statim fiant et victores existant, sive conveniantur sive experiantur: adversus sacratissimum autem aerarium usque ad quadriennium liceat intendere his, qui pro dominio vel hypotheco earum rerum, quae alienatae sunt, putaverint sibi quasdam competere actiones. Nostra autem divina constitutio, quam nuper promulgavimus etiam de his qui a nostra vel venerabilis Augustae domo aliquid acceperint, haec statuit quae in fiscalibus alienationibus praefatae Zenonianae constitutioni continentur.

Diese singuläre Bestimmung des römisches Rechts, nach welcher vom Fiskus oder dem kaiserlichen Hause gemachte Erwerbungen von den Erwerbern nicht vindiziert oder sonst eingeklagt werden können,

[1]) S. 36 der Arbeit.

Digitized by Google

möchte ich mit Jhering[1]) und dem O.A.G. zu Kiel allerdings nur für gutgläubige Veräußerungen verstanden wissen. Das letztgenannte äußert sich in einem Erkenntnis vom 4. 8. 1860 dahin, daß die fraglichen Bestimmungen „Sachen betreffen, welche sich in gutgläubigem Besitz des Fiscus befunden haben, nicht aber eine regiminelle Machtvollkommenheit der Fiskalbeamten haben begründen sollen."

Dies scheint mir mehr der Billigkeit zu entsprechen und den schlechthin — nur mit zeitlicher Einschränkung — gewährten Entschädigungsanspruch gegen Fiskus und Kaiser am leichtesten zu rechtfertigen.

Als Rechtsmittel für diese Fälle zerstörlicher Eigenthums-Veräußerung gewährt African in l. ult. de neg. gest. die actio negotiorum gestorum directa, auf das pretium, während derselbe Jurist in l. 23. R. C. berichtet, daß Julian die condictio auf auf das pretium gab. Der Institutionenbericht und die Codexstellen lassen sich über die gegen den Fiskus pp. zu richtende Klage und deren Inhalt nicht klar aus; man wird annehmen dürfen, daß sie es bei den bisher üblichen Rechtsmitteln belassen wollten und nur für dieselben zu Gunsten des Fiskus pp. eine kurze (4jährige) Verjährung einführten.

Köllner[3]) verwirft nun freilich als Anhänger der extrem subjektiven Theorie, die eine negotiorum gestio nur dann als vorliegend ansieht, wenn der gestor für den dominus handeln „will" die actio negotiorum gestorum vollständig. Er interpretiert die l. ult. cit. folgendermaßen:

„Wenn ein von mir verkaufter Sklave eine Sache heimlich von mir mitgenommen hat, der Käufer des Sklaven sie aber verkauft hat und selbige nunmehr untergeht, so möchte mir auf Erlangung des Kaufpreises die actio n. g. zu geben sein: vorausgesetzt, daß (ut)" diese Klage gegeben werden müßte, wenn du ein

[1]) Jhering in seinen Jahrb. Bd. 10. S. 266. Note 19.
[2]) Seuff. Arch. Bd. 14. Nr. 207.
[3]) Köllner, a. a. O. S. 53, 54.

Digitized by Google

Geschäft, welches du, wiewohl es das meinige war, für das deinige hieltest, geführt hättest".

Aber dieser Auslegung, die doch in der Hauptsache eine rein grammatische und dazu noch höchst gewagte ist, kann man sich nicht anschließen, zumal eine weite Ausdehnung der a. neg. gest. directa über das Gebiet der normalen neg. gestio hinaus quellenmäßig feststeht (cf. Windscheid Band II § 431 c.)

Es bleibt also dabei, daß als Rechtsmittel in obigen Fällen die condictio und die a. neg. gest. directa bezeugt sind.

Welches sind nun Voraussetzungen resp. Inhalt dieser beiden Klagen? In den citierten Quellenstellen werden beide gegen den „zerstörlich Veräußernden" auf das „pretium" gegeben; nähere Auslassungen fehlen ganz.

Vorweg möge nun die Frage erörtert werden, ob etwa diese beiden Klagen verschiedenen Inhalt haben?

Man darf mit Recht annehmen, daß die besagte a. neg. gest. directa keine weitgehenderen Kompetenzen gewährt als die condictio, daß sie vielmehr lediglich eine besondere Form ist, in welchen der Kondiktionsinhalt für diesen besonderen Fall geltend gemacht werden kann; zu der condictio in einem ganz analogen Verhältnisse stehend, wie die — ebenfalls auf einen besonderen Fall der Bereicherung berechnete — actio de in rem verso.

Man muß jedenfalls Köllner dahin zustimmen, daß die actio negotiorum gestorum keineswegs in ihrem normalen, vollen Umfange gewährt werden darf[1]).

---

[1]) Dies wollen wenigstens für die directa
Glück, V. S. 346 sqq.
Puchta, Pand. § 327.
Mühlenbruch, Pand. II. § 434.
über den Begriff des negotium alienum.
Corpus juris glossatum Tom. I. pag. 423 ad l. 6 § 11 D. 3,5.
Donelli, Comment. jur. civ. IV. pag. 152.
Chambon, negotiorum gestio. S. 33 sqq.
Ihering, Abhandlungen. S. 77.

Digitized by Google

Dies würde viel zu weit führen. Die actio neg. gest., welche den animus negotii alieni gerendi zur Voraussetzung hat, geht nämlich einmal auf Herausgabe alles dessen, was der Geschäftsführer aus der gestio in Händen hat. Hiermit ist natürlich eine genaue Rechnungslegung verbunden.

Dies spricht l. 2 D. de neg. gest. 3, 5 aus. Gajus: et sane sicut aequum est ipsum actus sui rationem reddere et eo nomine condemnari, quidquid vel non, ut oportuit gessit vel ex his negotiis retinet.

Im Einklang mit dieser Bestimmung steht natürlich eine sehr strenge Haftung des gestor:

l. II. D. neg. gest. 3,5 Pomponius.

Si negotia absentis et ignorantis geras et culpam et dolum praestare debes. Sed Proculus interdum etiam casum praestare debere, veluti si novum negotium, quod non sit solitus absens facere tu nomine ejus geras.

Nur in seltenen Fällen wird diese Haftung gemildert:

l. 3 § 9 D. 3,5 Ulpian: Interdum in negotiorum gestorum actione Labeo scribit dolum solummodo versari: nam si affectione coactus, ne bona mea distrahantur, negotiis te meis obtuleris aequissimum est dolum dumtaxat te praestare: quae sententia habet aequitatem.

Eine solche weitgehende Pflicht zur Herausgabe, zur Rechnungslegung, eine Haftung für geringes Verschulden, unter Umständen sogar für casus, kann m. E. nur aus dem Willen für einen anderen thätig zu sein erklärt werden[1]). Nur jemand, der diesen Willen hat, wird alles, was er nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar aus der Geschäftsführung in Händen hat, herauszugeben gezwungen werden können. Will jemand für sich selbst handeln, verwaltet aber

---

Köllner, obligatio neg. gest. S. 58 sqq.
Aarons, a. a. O. § 1—10.
Monroy, a. a. O. S. 67.
Dankwardt, neg. gestio. S. 35 sqq.

[1]) Köllner a. a. O., S. 29—31.

Digitized by Google

thatsächlich die Geschäfte eines andern, so würde es m. E. jeder bona fides widersprechen, wollte man ihn zur Uebertragung aller Resultate seiner Geschäftsführung an den dominus verurteilen.

Ebenso wird man Rechnungslegung und Haftung für culpa levis nicht von dem verlangen können, der eigene Geschäfte zu besorgen glaubte.

Eine weitere Ausdehnung würde dahin führen, daß jemand, der keine große Sorgfalt verwandte, weil er für sich thätig zu sein glaubte, nun aus seinem Vermögen einer anderen Person einstehen müßte.

Wie soll endlich der, welcher niemals Buch zu führen gewohnt gewesen ist, zu einer genauen Rechnungslegung herangezogen werden können. M. E. wäre dies eine unmögliche Forderung.

Stintzing[1]) will allerdings in solchen Fällen ebenfalls derartige Verpflichtungen des gestor konstruieren, indem er auf die Teilungs- uud Erbschaftsklage, wo beispielsweise eine Pflicht zur Rechnungslegung unter ganz ähnlichen Verhältnissen bestehe, hinweist.

Hiergegen hat aber Zimmermann[2]) mit Recht ausgeführt, daß bei der Teilungsklage nur der Anspruch auf Teilung, nicht aber der auf die praestationes personales von dem Wissen des Handelnden nicht abhängig sei. Im vollen Umfange werde die Teilungsklage analog der echten actio negotiorum gestorum nur bei bewußtem Handeln gegeben:

l. 49 D. fam. ercise 10,2.

Ulpian: Si antequam quis sciret se heredem in hereditatem aliquid gesserit familiae erciscundae non erit locus, quia non animo heredis gessisse videtur.

In zwei Fällen wird allerdings die actio negotiorum gestorum directa in ihrem ganzen vorher dargestellten Umfange gegeben, ohne daß der animus den Ausschlag giebt. Trotzdem glaube ich aber beide nicht als Ausnahmen bezeichnen zu müssen.

---

[1]) Stintzing, i. der Krit. Vierteljahresschr., Heidelberg, 4. Bd., S. 230.
[2]) Zimmermann, S. 15—17.

Digitized by Google

Zunächst einmal ist dies dann der Fall, wenn der gestor sich in mala fide befand. Hier liegt freilich nicht der Wille, für einen andern zu handeln, vor, aber es entspricht wohl den Forderungen der Billigkeit, wenn man in diesem Falle das Bewußtsein, in fremden Angelegenheiten thätig zu sein, dem Willen gleichstellt und dem Geschädigten die Klage in vollem Umfange gewährt. Hierher gehören z. B. die l. 6 § 3 D. neg. gest., 3,5 von Ulpian und die l. 3 C. de rei vind. 3,32. Den zweiten Fall stellt Ulpian in Uebereinstimmung mit Pomponius in l. 6 § 8 D. neg. gest. 3,5 dar:

Si Titii servum putans, qui erat Sempronii, dedero pecuniam, ne occideretur, ut Pomponius ait, habebo negotiorum gestorum adversus Sempronium actionem.

Auch hier ist nicht der Wille ausschlaggebend, denn sonst könnte die Klage nur gegen Titius gegeben werden. Aber die Geschäftsführung richtet sich in diesem Falle auch mehr auf das Objekt derselben als auf das Subjekt. Also auch in den Fällen, wo der gestor zwar für eine Person handeln will, dieser Wille sich aber doch in der Hauptsache auf die Sache konzentrirt, ist eine volle actio negotiorum gestorum dem gestor gegen den objektiven dominus zu gewähren.

Man wird demnach sagen dürfen: von der Anwendung der Grundsätze der normalen a. neg. gest. directa kann im Falle der l. ult. cit. keine Rede sein, wenn man nicht zu ganz unhaltbaren Resultaten kommen soll. Im Hinblick auf die in Betracht kommenden Interessen des gutgläubigen Veräußerers, sowie auf die Rechtssätze über den Inhalt der actio de in rem verso scheint es vielmehr angemessen, die a. neg. gestorum der l. ult. cit. materiellrechtlich der condictio, also der Bereicherungsklage, ganz gleichzustellen. Das ist denn auch durchaus die herrschende Meinung.

Nehmen wir somit an, daß die beiden Klagen inhaltlich gleich sind, so fragt sich nun weiter: welches sind des Näheren die Voraussetzungen und der Inhalt derselben?

Darauf ist wie folgt zu antworten:

Es muß zunächst ein objektiver Eingriff in eine fremde Rechts-

Digitized by Google

sphäre vorliegen, der eine Bereicherung des Handelnden mit dem Schaden des Verletzten zu Folge hat.

Die Bereicherung soll ferner eine ungerechtfertigte sein. Wann dieselbe als solche anzusehen ist, ist lebhaft kontrovertiert worden.

Wenn wir von der in der gegenwärtigen Litteratur wohl nicht mehr viel vertretenen Ansicht, daß es auf die lukrative oder oneröse Natur des Erwerbstitels ankomme und nur die erstere Art eine Haftungspflicht begründe, absehen[1]), stehen sich jetzt noch zwei Meinungen hauptsächlich gegenüber.

Die eine, die vor allem von Windscheid[2]) verfochten wird, will auch den redlichen Erwerber, der sich auf einen wahren Erwerbstitel berufen kann, dem Eigentümer gegenüber auf die Bereicherung haften lassen.

Diese Ansicht wird auch noch von Dernburg[3]) vertreten. Die zweite Ansicht[4]), der auch wir uns anschließen wollen, erklärt nur die Bereicherung dessen, der seinen Erwerb auf einen Putativtitel stützt, für eine ungerechtfertigte.

Für die Windscheid'sche Auffassung wird vor allem die l. 12 § 1 D. 20,5 (Tryphoninus) angezogen:

Si aliena res pignori data fuerit et creditor eam vendiderit: videamus an pretium, quod percepit creditor, liberet debitorem personali actione pecuniae creditae?

Quod vere responderetur, si ea lege vendidit ne evictionis nomine obligaretur: quia ex contractu et qualiquali obligatione a debitore interposita, certe ex occasione ejus redactum id pretium aequius proficeret debitori, quam creditoris lucro ce-

---

[1]) Savigny, System V. S. 523.

[2]) Windscheid, § 422, Text sowie Anm. 4, 8, 10.

[3]) Dernburg, § 225, Anm. 25.

[4]) Jhering, Abhandl., S. 81, 82.
Witte a. a. O., S. 329, 330.
Zimmermann, S. 45—55.
Bangerow, Pand., § 628 i. f.
Brinz, Pand. II, § 302, Anm. 8.

Digitized by Google

deret. Sed quantum quidem ad creditorem debitor liberatur: quantum vero ad dominum rei si necdum pignus evictum est vel ad emptorem post evictionem, ipsi debitor utili actione tenetur, ne ex aliena jactura sibi lucrum acquirat.

Der Beweiskraft dieser Stelle, die allerdings eine Beschränkung auf den Putativtitel nicht enthält, sind m. E. mit Erfolg Witte[1]) und Zimmermann[2]) entgegengetreten.

Beide sind der Ansicht, daß es sich in dem Thatbestand der Stelle um eine Geschäftsführung mala fide handele, die nur auf diese Weise die Möglichkeit der Wahl zwischen rei vindicatio und actio negotiorum gestorum directa utilis erklärt werden kann. Solche Wahl ist für unzweifelhafte Fälle bloß objektiven Eingriffs nicht bezeugt. Diese Berechtigung zur Wahl ist aber vorliegend durch die Worte „si necdum pignus evictum est" deutlich ausgesprochen. Supponiert man der Stelle mala fides, so sind die Schwierigkeiten, die dieselbe der von uns vertretenen Ansicht macht, beseitigt.

Für die Beschränkung der Haftung auf den Besitzer titulo putativo spricht ferner positiv der Umstand, daß in den Quellenstellen, die unsere unechte negotiorum gestio behandeln, der Thatbestand immer Besitzerwerb auf Putativtitel enthält.

So die l. ult. cit. und l. 23 D. 12,1 cit.

Auch die l. 30 pr. D. 19,1 enthält einen Putativtitel:

Si nummos, quos iste servus mihi subripuerat, tu ignorans furtivos esse quasi peculiares ademeris et consumseris, condictio eo nomine mihi adversus te competat quasi res mea ad te sine causa pervenerit.

Man wird sich hiernach entgegen der Windscheid'schen Auffassung der Ansicht, die eine solche Beschränkung statuiert, anschließen müssen.

Ebenso bestritten ist die Frage, ob der redliche Besitzer sich

[1]) Witte a. a. O., S. 330.

[2]) Zimmermann a. a. O., S. 51, 52.

Digitized by Google

Aufwendungen seinerseits bei der Herausgabe der Bereicherung abziehen dürfe.

Hier müssen wir noch entschiedener als vorher gegen Windscheid, der die Abzugsbefugnis verneint, auftreten. Wenn man jemand auf die Bereicherung haften läßt, muß man zuerst darauf Gewicht legen, welches „Mehr" sich ungerechtfertigt in seinem Vermögen befindet.

Wenn jemand eine Sache für 100 kauft und für 120 wieder verkauft, so wird man doch, wenn die Sache von dem neuen Erwerber nicht mehr vindizirt werden kann, nicht behaupten können, daß derselbe um 120 bereichert sei. Man wird das Gewicht nicht auf den einen Augenblick legen können, wo der Betreffende die 120 erhält, sondern wird die Summe des Ganzen ziehen müssen, die als positive Bereicherung nur den Ueberschuß von 20 ergiebt.

Was Windscheid[1]) hiergegen einwendet, ist schwer verständlich und zeugt von sehr formalistischer Auffassung. Der von uns vertretenen Ansicht ist auch Dernburg, Pand. I, § 225 Anm. 25.

Eine weitere Voraussetzung unserer Klagen ist die, daß sie nur gegeben sind, wenn, wie schon mehrfach erwähnt wurde, eine Vindikationsmöglichkeit ausgeschlossen ist.[2])

Die Vindikation müssen wir aber mit Jhering[3]) und Zimmermann[4]) auch dann als unmöglich ansehen, wenn dieselbe thatsächlich unmöglich ist, nicht nur, wenn dies rechtlich der Fall ist, wie bei Untergang der Sache oder Usucapion. Der Schutz würde wohl ein ziemlich illusorischer sein, wenn man ihn z. B. in jenen Fällen, wo die Sache nicht auffindbar ist, versagen wollte.

Hiermit sind Voraussetzungen und Inhalt unserer Klagen genügend erörtert. Dieselben würden also gegen den redlichen Besitzer titulo putativo, der sich ungerechtfertigt mit dem Schaden

[1]) Windscheid, § 422. Anm. 10.
[2]) cf. Die oft citierten l. ult. l. 23 D. 12,1.
[3]) Jhering, a. a. O. S. 84, 85.
[4]) Zimmermann, a. a. O. S. 46. Anm. 65.

Digitized by Google

eines andern bereichert hat, auf die Netto-Bereicherung gegeben, vorausgesetzt, daß eine Vindikationsmöglichkeit abgeschnitten ist.

Nach diesen von mir vorstehend ausführlich erörterten Grundsätzen gewähren also die römischen Quellen Klagen gegen den, der im guten Glauben durch unberechtigtes Handeln ein fremdes Eigentumsrecht verletzte.

Wie schon bemerkt wurde, ist den Quellen dagegen der Fall zerstörlicher Ausübung fremder Forderungen fremd. Man wird aber mit Sicherheit behaupten können, daß die Quellen, falls sie letzteren Fall gekannt hätten, auf ihn die gleichen Rechtsgrundsätze wie auf die zerstörliche Eigentumsveräußerung angewandt haben würden. Denn die beiden Situationen sind einander praktisch völlig gleich.

II.

Das moderne gemeine Recht hat die Frage der Ersatzpflicht des creditor putativus nicht durch gesetzliche Bestimmungen fest geregelt, trotzdem in Folge der Art. 306 und 307 des Handelsgesetzbuches, die neue Fälle zerstörlicher Eigenthumsveräußerung und auch solche zerstörlicher Forderungsübertragung schafften, wohl Anlaß zu solcher Regelung gewesen wäre.

Demnach müssen wir die Stellung des gemeinen Rechtes zu der obigen Frage aus den Entscheidungen der Praxis entnehmen. Aus diesem Entscheidungsmaterial sind nun folgende Punkte hervorzuheben.

1. Mit dem von uns für die römischen Quellen gewonnenen allgemeinen Resultat steht im Einklang ein Erkenntnis des Reichsgerichts[1]):

„Man muß mit Windscheid anerkennen, daß die actio n. g. in dem Falle des l. ult. cit. nur ein anderer Ausdruck ist für dieselbe Klage, welche anderswo (l. 23 cit.) für den gleichen Fall als condictio sine causa bezeichnet wird."

[1]) Entsch. des R.G. Band 13, S. 184, 185.

Digitized by Google

2. Unter welchen Voraussetzungen die Praxis die Klage zuläßt, können wir aus verschiedenen Entscheidungen entnehmen.

a. Als erste Voraussetzung hatten wir normiert, daß ein objektiver Eingriff in eine fremde Rechtssphäre vorliegen müsse, der eine ungerechtfertigte Bereicherung des Handelnden mit dem Schaden des Verletzten zur Folge hat[1]).

Nur unter diesen Umständen gewährt auch das R. G. die Klage[2]):

In einem früheren Prozeß hatte der jetzige Kläger an einer angeblich seinem damaligen Schuldner zustehenden Forderung von 3000 Mk., die derselbe der Regierung als Kaution gestellt haben wollte, eine Pfändungsverfügung erwirkt, und sodann von der betreffenden Regierung Wertpapiere ausgeliefert erhalten, welche er verkaufen ließ und deren Erlös er einzog.

Als er nun später eine Forderung gegen den jetzigen Beklagten einklagte, machte dieser Miteigentum zu $^3/_4$ an jener Kautionssumme geltend und wollte mit dem entsprechenden Betrage compensieren.

Diese Einrede wurde vom Reichsgericht abgewiesen, weil nach seiner Auffassung die l. ult. cit. und l. 23 cit. keine Anwendung finden könnten.

Als Grund hierfür wird der Umstand vorgebracht, daß der Kläger die Papiere nicht als seine eigenen, sondern als die des Eigentümers zur Deckung einer ihm gegen jenen zustehenden Forderung verkauft habe und den ganzen Erlös nur deshalb in Anspruch genommen, weil seine Forderung denselben erreichte.

Auf keinen Fall könne hierin eine ungerechtfertigte Bereicherung des jetzigen Klägers gesehen werden. Darum muß gegen den, der aus dem Vermögen eines Dritten Bezahlnng einer Forderung erhielt, die condictio verweigert werden.

Auf ähnlichem Grunde basiert eine andere Entscheidung des R.G.[3]):

---

[1]) S. 36 der Arbeit.

[2]) Seuff., Arch. Bd. 41, No. 109.

[3]) Entsch. Band 7, S. 191—193. (A.L.R.)

Digitized by Google

Es hatte der Leineweber N. mit der verehelichten Bergmann S. einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen die letztere verpflichtet wurde, der Wilhelmine N. an dem Tage ihrer Großjährigkeit ein Kapital von 200 Thlr. zu zahlen. Die Zinsen des Capitals sollten von der S. an den gezahlt werden, der für den Unterhalt der N. Sorge trug.

Der Beklagte hat nun mit Bezug auf die letzte Abmachung unter der Behauptung, daß er alimentiere, von S. 183 Mk. 64 Pfg. erhoben.

Diese Summe fordert Kläger, der Mann der Wilh. N. vom Beklagten zurück, unter der Behauptung, daß derselbe nicht die Ver-Verpflegung besorgt habe und daher durch die Zahlung ungerechtfertigt bereichert sei.

Das Reichsgericht weist die Klage deshalb ab, weil keine Bereicherung des Beklagten mit dem Schaden des Klägers vorliege. S. sei durch die Zahlung an den Beklagten seiner Verpflichtung nicht ledig geworden und der Anspruch des Klägers bestehe daher dem S., nicht dem Beklagten gegenüber.

Das gleiche Gewicht auf die Ungerechtfertigkeit der Bereicherung legen zwei Entscheidungen anderer Gerichte, obgleich sie die in SA 41 No. 109 entschiedene Spezialfrage entgegengesetzt beantworten wie das Reichsgericht:

St. hatte dem N. 3 Bilder geliefert unter dem Vorbehalt, daß dieselben bis zur Zahlung Eigentum des St. bleiben sollten. Diese Bilder ließ V. pfänden und verkaufen, erhielt auch den Erlös. Auf die Klage des St. gegen V. wegen ungerechtfertigter Bereicherung wurde die Klage abgewiesen, weil die Bilder noch vindiziert werden könnten. Jedoch ist dies der einzige Grund für das Abweisen; falls die Vindikation unmöglich wird, scheint das oberste L.G. in Bayern, das die Entscheidung gefällt hat, die Bereicherungsklage gegen V. für zulässig zu halten.

Ebenso des O.L.G. zu Kassel[2]).

[1]) Seuff., Arch. Band 35, No. 294.

[2]) Seuff., Arch. Band 37, No. 355.

Digitized by Google

Hier ist der Thatbestand der folgende:

Der Beklagte hatte die Ernte eines Grundeigentümers pfänden lassen. Dieser Pfändung trat Kläger unter der Behauptung entgegen, daß ihm die betreffenden Früchte käuflich oder doch das fragliche Grundstück pachtweise überlassen sei. Vor Zustellung dieser Klage war der Zwangsverkauf erfolgt und der Erlös an Beklagten abgeführt und der Kläger hatte seinen Antrag auf Herausgabe des Erlöses statt der Früchte geändert.

Während das entscheidende Gericht die auf Kauf gegründeten Ansprüche des Klägers für unbegründet hält, erklärt es Ansprüche aus der Pacht für gerechtfertigt und will aus ihnen ein actio negotiorum gestorum directa gegen den Beklagten konstruieren. In diesem Falle allerdings will es die Klage aus Formalgründen versagen, nachdem es seinen prinzipiellen Standpunkt in dieser Frage vorher in der angegebenen Weise klargestellt hat.

Nach diesen beiden zuletzt genannten Entscheidungen geht die condictio bezw. actio n. g. auch gegen den dritten, der Befriedigung einer Schuld aus Mitteln erhalten hat, auf die nicht der Schuldner sondern eine andere Person ein Anrecht hat. — Auf der Basis der ungerechtfertigten Bereicherung fußen aber wie gesagt auch diese Entscheidungen.

Als fernere Voraussetzung für die condictio war von mir auf Seiten des Bereicherten possessio titulo putativo verlangt.

Das Reichsgericht[1]) giebt hier keinen bestimmten Aufschluß: Der Erblasser der Kläger hatte dem Makler H. eine Vollmacht gegeben, sein Grundstück zu verkaufen und der Bevollmächtigte hatte diesen Auftrag ausgeführt und einen Kaufpreis von 35 000 Mk. erzielt. Der Käufer und jetzige Beklagte hatte das Haus zum Preise von 38 000 Mk. weiter verkauft. Die Kläger fordern jetzt Herausgabe des Gewinnes von 3000 Mk., da ihr Erblasser zur Zeit der Erteilung der Vollmacht geisteskrank gewesen sei.

Das R.G. giebt eine Entscheidung der Streitfrage hier aus

[1]) Entsch. des R.G. Band 25. S. 130 flgd.

Digitized by Google

dem Grunde nicht, weil es sich ja hier um einen Putativtitel handelt und ein solcher, wie das R.G. sagt, die Anstellung einer unechten negotiorum gestorum actio „zum mindesten nicht hindert".

Es scheint also, daß sich auch das R.G. zu unserer Ansicht in diesem Punkte hinneigt.

c. Daß die Praxis endlich auch das letzte Erfordernis, das für unsere Klage vorher statuiert ist, die Unmöglichkeit, den Schaden auf andere Weise ersetzt zu erhalten, für notwendig erachtet, geht aus der vorher angezogenen Entscheidung des obersten L.G. in Bayern deutlich hervor[1]).

Die moderne Praxis stimmt demnach mit den aus den römischen Rechtsquellen entnehmbaren Rechtssätzen überein.

III.

Das Gesamtresultat der Ausführungen dieses Paragraphen ist nunmehr also folgendes:

Das römische Recht sowohl als auch die moderne Praxis geben gegen den, der titulo putativo fremde Vermögensrechte zerstörlich veräußert oder ausübt, eine Bereicherungsklage.

Wenn also Jemand gutgläubig eine fremde Sparkassenforderung einzieht, so ist — es sei denn, daß dem Erheber des Geldes ein titulus verus zur Seite stände — gegen den Putativgläubiger die actio neg. gestor. utilis oder die condictio sine causa, auf die Bereicherung begründet.

[1]) Seuff., Band 35. No. 294.

Digitized by Google

Lebenslauf.

Hans Carl Hugo Victor von Hillebrandt wurde am 3. März 1873 als Sohn des Gutsbesitzers, jetzigen Rentiers Carl von Hillebrandt und seiner Ehefrau Luise geb. Rossow zu Stettin geboren. Derselbe besuchte von Ostern 1882 bis Michaelis 1892 daselbst das Königl. Marienstiftsgymnasium, welches er zu der genannten Zeit mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Nunmehr studierte derselbe von Michaelis 1892 bis Ostern 1894 die Rechts- und Staatswissenschaften zu Berlin und hörte hier die Vorlesungen folgender Herren Professoren und Dozenten: Brunner, Dambach, Dernburg, Eck, Gradenwitz, Kohler, Oertmann, Schmoller, Stölzel, von Treitschke.

Sodann setzte derselbe seine Studien in Greifswald fort unter Anleitung der Herren Professoren Bierling, Frommhold, Pescatore, Stampe, Stoerk, Weismann.

Am 23. November 1895 bestand er bei dem Königl. Oberlandesgerichte Stettin die erste juristische Prüfung und am 28. November desselben Jahres das Examen rigorosum vor der juristischen Fakultät der Königlichen Universität Greifswald.

Herrn Prof. Dr. Stampe sagt der Verfasser zum Schlusse für die liebenswürdige Unterstützung bei Anfertigung der Arbeit seinen ergebenen Dank.

Digitized by Google

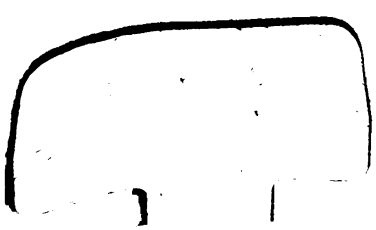

Digitized by Google

Digitized by Google